

Baum- und Gehölzsatzung der Gemeinde Hornburg

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in derzeit gültiger Fassung in Verbindung mit §§ 35, 29 und 39 Abs. 3 – 6 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) in derzeit gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hornburg in seiner Sitzung am 13.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Gehölzbestand
 1. zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
 2. zur Gestaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Gemeindebildes;
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigungen und Lärm;
 4. zur Erhaltung eines arten- und individuenreichen Baum- und Gehölzbestandes;
 5. zur Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung, als Lebensraum für Tiere und
 6. zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeindeklimas sowie der kleinklimatischen Verhältnisse geschützt.
- (2) Die geschützten Bäume und Gehölze sind zu erhalten und mit diesen Zielen zu pflegen sowie vor Gefährdungen zu bewahren.

§2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes innerhalb des im Zusammenhang bebauten Gebietes der Gemeinde Hornburg sowie des Ortsteiles Holzzelle (gemäß §34 des Baugesetzbuches). Sie gilt außerdem im Geltungsbereich von Bebauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungsplänen, auf privaten und öffentlichen Grundstücken sowie öffentlichen Plätzen (Friedhof, Sportplatz, Parkanlagen, Spielplätzen etc.)
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für:
 1. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes;
 2. erwerbsmäßig betriebene Gärtnereien und Baumschulkulturen;
 3. Wallnussbäume im privaten Bereich, Obstbäume in Hausgärten, in Kleingartenanlagen sowie in Obstanlagen, mit Ausnahme von Streuobstwiesen und Esskastanien;
 4. Flächen in Bebauungsplänen, für die eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünfläche festgesetzt sind;
 5. Sondergebiete im Sinne des §30 Baugesetzbuch in Verbindung mit §10 Baunutzungsverordnung;
 6. Bäume und Gehölze, die entsprechend geltender Rechtsvorschriften unter Schutz gestellt wurden oder nach §34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geschützt werden.

§3 Geschützte Bäume und Gehölze

- (1) Im öffentlichen Bereich sind alle Laubbäume und andere stammbildende Laubgehölze geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 65cm aufweisen, gemessen 100cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume und Gehölze sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50cm aufweist, gemessen 100cm über dem Erdboden. Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Im privaten Bereich sind alle Laubbäume und andere stammbildende Laubgehölze geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 100cm aufweisen, gemessen 100cm über dem Erdboden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume und Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind.

§4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzen verboten:
 1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung des Baumes oder Gehölzes sowie wesentliche Veränderungen seines Aufbaues. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
 2. Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume und Gehölze zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume und Gehölze führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton;
 - b) Abtragungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 - c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern;
 - d) Austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen;
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) entgegen den Gebrauchsanweisungen des Herstellers;
 - f) Ablagern und Abstellen von Baumaterialien, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen;
 - g) Verankern von Befestigungselementen oder anderen Gegenständen;
 - h) Flächenhaftes Besprühen oder Bepinseln mit Farben und Lacken jeglicher Art;
 - i) Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln usw.;
 - j) Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen.
- (2) Nicht verboten sind:
 1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume und Gehölze auf demselben Grundstück;
 2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume und Gehölze;
 3. Maßnahmen an und im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogener Bäume und Gehölze;

4. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.;
6. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2a und b, wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für die geschützten Bäume und Gehölze entstehen.

§5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ kann im Auftrag der Gemeinde anordnen, dass
 1. bei Gefährdungen eines geschützten Baumes oder Gehölzes, im Sinne dieser Satzung, Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Entwicklung durchzuführen sind; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen und Gehölzen, im Sinne dieser Satzung, zu dulden sind, wenn diese mittels einer unzumutbaren Härte durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht realisiert werden können.

§6 Ausnahmen und Befreiungen/Genehmigungspflicht

- (1) Von den Verboten nach §4 können unbeschadet des §31 Baugesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung, auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme Ausnahmen beantragt werden:
 1. aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtsgültigen, zivilrechtlichen Urteils Verpflichtungen bestehen geschützte Bäume oder Gehölze zu beseitigen oder ihren Aufbau im wesentlichen zu verändern und in anderer zumutbarer Weise nicht von dieser Verpflichtung befreit werden kann;
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzungsänderung sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung verwirklicht werden kann;
 3. die geschützten Bäume und Gehölze infolge ihres Alters, durch Schädlingsbefall, Baumkrankheiten oder Missbildungen derart geschädigt sind, dass ein Absterben unvermeidlich scheint oder ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 4. einzelne Bäume und Gehölze eines zu dicht stehenden Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden müssen,
 5. die geschützten Bäume und Gehölze die Einwirkung des Sonnenlichtes auf Fenster derart beeinträchtigen, dass dahinter liegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes oder Gehölzes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären (sogenannte Verschattungsfälle).

In den vorgenannten Fällen der Nummern 1 – 5 ist der Antragsteller grundsätzlich beweispflichtig und muss die Ausnahmevoraussetzungen glaubhaft nachweisen können. In Zweifelsfällen entscheidet ein vom Antragsteller einzuholendes Sachverständigengutachten.

- (2) Von den Verboten des §4 können auf schriftlichen Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn:
1. die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist schriftlich und unter Darlegung von Gründen beim Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ einzureichen. Die geschützten Bäume und Gehölze sind mit ihrem Standort, ihrer Baum- und Gehölzart, der Höhe und dem Stammumfang in geeigneter Weise (Foto, Skizze oder ähnliches) zu dokumentieren.
- (4) Die Versagung oder Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ergeht als Verwaltungsakt, der mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann und gebührenpflichtig ist.
- (5) Bei Ausnahmen nach §6 wird dem Antragsteller auferlegt, Bäume und Gehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe, als Ersatz für entfernte Bäume und Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen. Die Standorte der Ersatzpflanzung können durch das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ im Namen und im Auftrag der Gemeinde zugewiesen werden, sofern die Ersatzpflanzung nicht auf dem Schadensgrundstück möglich ist. Als Ersatzpflanzung für einen entfernten Baum oder ein entferntes Gehölz gilt ein mindestens zweimal verpflanztes Gehölz einer anerkannten Baumschule. Zwei Jahre nach der Ersatzpflanzung ist der Erfolg dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ mitzuteilen und von diesem zu prüfen. Im Falle des Misserfolges ist die Pflanzung zu wiederholen.

§7 Folgenbeseitigungs- und Kompensationsmaßnahmen

- (1) Wer ohne Erlaubnis, Befreiung oder Ausnahmegenehmigung im Sinne dieser Satzung geschützte Bäume oder Gehölze entfernt zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten, dem Wert entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder die Nachteile für die geschützten Bäume oder Gehölze zu beseitigen, sofern dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Für die Ersatzpflanzung gilt §6 Absatz 5 Sätze 2 – 6 dieser Satzung.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 treffen auch auf den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu, auch wenn Dritte eine nach §4 verbotene Handlung begehen und diese geduldet wurde oder mit Zustimmung geschehen ist.
- (3) Wird vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des §4 vorlagen, kann die Genehmigung unter Auflage erteilt werden, dass durch Ersatzpflanzung eine angemessene Folgenbeseitigung und Kompensation für die

eingetretene Bestandsminderung zu leisten ist. Im Übrigen gilt §7 Absatz 1 sinngemäß.

- (4) Sofern der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte den Anordnungen des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“, die im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hornburg handelt, nicht nachkommt, finden die Vorschriften über Zwangsmittel nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§8 Baumschutz im Genehmigungsverfahren

- (1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle die auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume und Gehölze im Sinne dieser Satzung, ihre Standorte, Arten, Stammumfänge, Höhen und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist
 1. entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Vorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume oder Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen,
 2. oder ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach §6 beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hornburg.

§9 Betreten von Grundstücken

- (1) Die Gemeinde Hornburg setzt die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung durch. Hierzu können:
 1. Beauftragte der Gemeinde Hornburg zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach Voranmeldung sowie mit Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten betreten um die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen zur Prüfung der Anträge durchzuführen.
 2. die Beauftragten bei Gefahr in Verzuge auf die Vorankündigung und Zustimmung verzichten.
- (2) Im Übrigen richten sich die Betretensrechte aus Absatz 1 Nummer 2 nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei den Beauftragten der Gemeinde Hornburg handelt es sich in der Regel um Verwaltungsvollzugsbeamte des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“. Sie haben sich auszuweisen.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den in §4 verbotenen Handlungen zuwider handelt, ohne das eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt wurde;
 2. angeordnete Maßnahmen nach §5, in der von der Gemeinde Hornburg gesetzten Frist, nicht durchführt, nicht durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet;
 3. Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Anordnungen im Rahmen einer nach §6 erteilten Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht erfüllt;
 4. die in §7 Absatz 1 angeordnete Ersatzpflanzung nicht vornimmt oder
 5. die in §8 genannten Bedingungen zum Genehmigungsverfahren nach erneuter Aufforderung zur Einreichung fehlender Unterlagen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§11 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

ausgefertigt:

Hornburg, den 14.07.2005

Reule *A. Buckel*
Bürgermeister

